

An den
Landeshauptmann von Niederösterreich
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4)
zH Herr Mag. Johann Glaßner
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

Wien/Salzburg

Mag. Martin Niederhuber
Dr. Peter Sander, LL.M., MBA
Mag. Paul Reichel

Bratislava/Prag

in Kooperation mit
Mag. Bernhard Hager, LL.M.
Dvořák Hager & Partners, advokátska
kancelária, s.r.o.

Bukarest

in Kooperation mit Dr. Monika Hirsch
»HIRSCH POPESCU MARINESCU« SCA

Antragstellerin: Fischer Entsorgungs- und Transport GmbH
Industriezone-Bürgerfeld 7
3150 Wilhelmsburg an der Traisen

vertreten durch: Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
1010 Wien, Wollzeile 24
P 131067
IBAN 4812 1200 0507 8705 4501
BIC UNIC3333
UniCredit Bank Austria AG

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen: Aufstellung mobiler Arbeitsgeräte, Lagerung und Behandlung
zusätzlicher Abfallarten, Errichtung von Schüttboxen

**I. ANTRAG
GEMÄß § 37 ABS. 1 AWG 2002**

**II. ANREGUNG
AUF BEZIEHUNG EINES NICHTAMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN**

Amt der NÖ Landesregierung

22. AUG. 2016

RU 4
Bearbeiter

7-fach
Beilagen

AZ FISCHERGE/BAURESTMASSENLAGER
18.8.2016/RA/DS/sn/wc/bc

digitale Fassungen werden nachgereicht

I. Antrag gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002

Die Antragstellerin, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Wollzeile 24, 1010 Wien, beabsichtigt an ihrem genehmigten Standort Wilhelmsburg, Industriezone-Bürgerfeld 7, Änderungen vorzunehmen, durch die die Anlage teilweise in das Regime des AWG 2002 fällt. Dazu erlaubt sich die Antragstellerin nachfolgenden

A n t r a g
gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002

einzubringen und führt dazu aus wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Antragstellerin betreibt am Standort Wilhelmsburg, Industriezone-Bürgerfeld 7, auf dem Grundstück Nr.: 606/1 in der KG Wilhelmsburg eine genehmigte Betriebsanlage. Diese Betriebsanlage wurde gewerbe- und baubehördlich unter anderem für die Lagerung von Abfällen genehmigt. Der Konsens der Betriebsanlage setzt sich aus (insbesondere) zahlreichen Bescheiden der Bau- und Gewerbebehörde zusammen.

2. Beabsichtigte Änderungen

Die Antragstellerin beabsichtigt nun, die genehmigte Betriebsanlage durch folgende Maßnahmen zu ändern:

- Zwischenlagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen im Ausmaß von ca. 8.000 m³ in überdachten und dreiseitig eingehausten Schüttboxen;
- Zwischenlagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen im Ausmaß von maximal 15 Containern (300 t) und Schüttgut von maximal 48 t in der Industriehalle zusätzlich zum bestehenden Konsens;

- Physikalische Behandlung von Abfällen mit mobilen Anlagen im Ausmaß von maximal 34.000 t/a bzw. 95 t/d an nicht gefährlichen und 19.000 t/a an gefährlichen Abfällen:
 - Recyclinganlage
 - Zwangsmischer
 - Siebmaschine
 - Müllschredder
- Lagerung und Behandlung von zusätzlichen Abfallarten.

2.1 Errichtung von Schüttboxen

Auf dem Anlagengelände sollen neun Schüttboxen zur Zwischenlagerung von Abfällen errichtet werden. Davon werden zwei Schüttboxen auch zur Lagerung von Schlämmen und flüssigen Abfällen mit einer Tiefe von zwei Metern errichtet.

2.2 Abfallbehandlungsanlagen

2.2.1 Bereich der Schüttboxen (Betriebsbeschreibung):

Vor den Schüttboxen wird, je nach Bedarf, entweder eine mobile Recyclinganlage oder eine mobile Siebanlage oder ein mobiler Zwangsmischer oder ein mobiler Müllshredder für die Abfallbehandlung aufgestellt. Ein gleichzeitiger Betrieb ist nicht vorgesehen.

Zur Wiederaufbereitung und Zerkleinerung der Abfälle soll eine mobile Brech- & Siebanlage aufgestellt werden, welche mittels Radlader oder Hydraulikbagger beschickt wird. Zum Einsatz soll hierfür das Fabrikat SBM – Type Remax ECO/MAXI oder ein gleichwertiges Gerät kommen.

Für den Fall, dass die Abfälle keiner Brechbehandlung bedürfen, ist vorgesehen, dass lediglich eine mobile Siebanlage eingesetzt wird, um die Abfälle in unterschiedliche Fraktionen auszusieben. Hierfür soll zB das Modell Komptech Primus oder ein gleichwertiges Gerät eingesetzt werden.

Für beide Anlagen soll die Aufgabe mittels dem bereits genehmigten Radbagger oder einem gleichwertigen Gerät, die Ausgabe aber über ein Förderband direkt in die Schüttboxen erfolgen.

Ebenfalls vor den Schüttboxen soll ein mobiler Zwangsmischer aufgestellt und betrieben werden. Die Mischung soll der Homogenisierung nach den jeweiligen abfallspezifischen Bedürfnissen dienen. Es kommt das Fabrikat Silo-King Compact 9 oder ein gleichwertiges Gerät zum Einsatz.

Die Aufstellung erfolgt an selber Stelle wie die Recyclinganlage. Der Antrieb erfolgt über Zapfwelle mit einem genehmigten Lader oder Traktor. Die Aufgabe erfolgt ebenfalls mittels Radbagger, sowie die Ausgabe wiederum über ein Austragband direkt in die Schüttboxen.

Auch der Müllshredder soll vor den Schüttboxen aufgestellt und betrieben werden. Es kommt das Fabrikat Komptech TM 5000 oder ein gleichwertiges Gerät zum Einsatz.

Die Aufstellung erfolgt an selber Stelle wie die Recyclinganlage. Die Aufgabe erfolgt ebenfalls mittels Radbagger, sowie die Ausgabe wiederum über ein Austragband direkt in die Schüttboxen.

2.2.2 Bereich Industriehalle (Betriebsbeschreibung):

In der bestehenden Industriehalle – 4. Bereich werden zusätzliche Abfallarten in maximal 15 Containern zwischengelagert. Die zusätzliche Lagerkapazität zum bereits bestehenden Konsens als Schüttgut wird maximal 48 t betragen.

2.2.3 Recycling/Rückgewinnung

Die Abfallbehandlung mittels der – oben unter Punkt 2.2 eingehend beschriebenen – mobilen Abfallbehandlungsanlagen (Recyclinganlage, Siebanlage, Zwangsmischer und Müllshredder) dienen dem Recycling bzw. der Rückgewinnung verwertbarer Stoffe.

Zunächst werden händisch, aber auch unter Zuhilfenahme der genehmigten Lader Störstoffe, also untergeordnete Mengen an nicht verwertbaren Anteilen, aus den in die Anlage eingebrachten Abfällen abgetrennt und entfernt.

Die eingebrachten Abfälle sollen anschließend, wie bisher anhand ihrer Eigenschaften in verschiedene Ströme zu den jeweiligen Lagerplätzen aufgeteilt werden und dort, wenn nötig, der nachfolgenden Verwertung zugeführt werden. Je nach Lagerort werden – wie oben beschrieben – die jeweiligen Abfallbehandlungsanlagen eingesetzt, um den Abfall anschließend derart aufzubereiten, um diesen wenn möglich für dessen ursprünglichen Verwendungszweck wiederzuverwenden.

Im Sinne des Anhangs 2 zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002; BGBl. I Nr. 2002/102, idF: BGBl. I Nr. 2015/163) können die beantragten Behandlungsprozesse demnach den R/D-Verfahren R3 (Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe) und R5 (Recycling/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen) zugeordnet werden. Die vorgesehene Abfallbehandlung ist als physikalische Abfallbehandlung zu qualifizieren.

2.3 **Zusätzliche Abfallschlüsselnummern**

Die Antragstellerin beabsichtigt weiters eine Erweiterung ihrer Lagerungs- bzw. künftigen Abfallbehandlungstätigkeit hinsichtlich weiterer Abfallarten.

Die Antragstellerin erlaubt bekanntzugeben, jene Abfallarten, welchen hergestellte Recycling-Baustoffe und Asphaltmischgut unter Anwendung der Recycling-

Baustoffverordnung (BGBI. II Nr. 2015/181) zuzuordnen sind, in den bestehenden Konsens aufzunehmen.

Diese neuen Abfallarten finden sich in der nachstehenden Tabelle 1 (Zusätzliche Abfallarten) aufgelistet:

SN	Spez.	Bezeichnung
31490		Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A gemäß Recycling-Baustoffverordnung
31491		Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-B gemäß Recycling-Baustoffverordnung
31492		Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-E gemäß Recycling-Baustoffverordnung
31493		Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse H-B gemäß Recycling-Baustoffverordnung
31494		Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-B gemäß Recycling-Baustoffverordnung
31495		Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-C gemäß Recycling-Baustoffverordnung
31496		Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-D gemäß Recycling-Baustoffverordnung
31497		Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse D gemäß Recycling-Baustoffverordnung
31498		Asphaltmischgut B-D
31499		Asphaltmischgut D

Tabelle 1: Zusätzliche Abfallarten (gemäß Recycling-Baustoffverordnung)

Die zusätzlichen Abfallarten werden entsprechend dem beiliegenden konsolidierten Katalog der Abfallarten in der dort vorgesehenen, geeigneten Form gelagert bzw. behandelt.

2.4 Projektunterlagen

Die Antragstellerin erlaubt sich für eine detaillierte Darstellung der geplanten Änderungen auf die beiliegende Betriebsbeschreibung sowie die umfangreichen Projektunterlagen, erstellt von DI Poosch-Böckl, zu verweisen.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1 Zuständigkeit der AWG-Behörde

Verfahrensgegenständlich ist – wie unter Punkt 2 ausgeführt – auch die Behandlung von diversen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Die beabsichtigte Abfallbehandlung erfolgt dabei jedoch klar unter den relevanten Mengenschwellen des UVP-G 2000:

- Nicht gefährliche Abfälle
 - Recycling-Anlage: 34.000 t/a bzw. 95 t/d
 - Zwangsmischer: 34.000 t/a bzw. 95 t/d
 - Siebmaschine: 34.000 t/a bzw. 95 t/d
 - Müllschredder: 34.000 t/a bzw. 95 t/d
 - **Insgesamt: 34.000 t/a bzw. 95 t/d**
- Gefährliche Abfälle
 - Recycling-Anlage: 19.000 t/a
 - Zwangsmischer: 19.000 t/a
 - Siebmaschine: 19.000 t/a
 - Müllschredder: 19.000 t/a
 - **Insgesamt: 19.000 t/a**

Das bedeutet, dass die einzelnen Anlagen jeweils die angegebene Menge behandeln dürfen, zusammen jedoch mit derselben Menge gedeckelt sind. Beispielsweise darf die Behandlung von gefährlichen Abfällen daher für alle vier Anlagen pro Jahr maximal 19.000 t/a ausmachen.

Wie der obigen Aufstellung entnommen werden kann, liegen die künftig behandelten Abfälle unterhalb der einschlägigen UVP-Schwellenwerte. Folglich ist für das gegenständliche Projekt nicht die niederösterreichische Landesregierung als UVP-Behörde, sondern der Landeshauptmann von Niederösterreich als AWG-Behörde zuständig.

3.2 AWG-Anlage gemäß § 78 Abs. 18 AWG 2002

Die Übergangsbestimmung des § 78 Abs. 18 AWG 2002 normiert, dass Anlagen gemäß § 37 Abs. 2 Z 5 AWG 2002 entsprechend dem Umfang der bestehenden Genehmigung gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 als nach dem AWG 2002 genehmigt gelten, wenn diese aufgrund einer Änderung oder Erweiterung in die Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1, 3 oder 4 AWG 2002 fallen. Lediglich die Änderung oder Erweiterung des Betriebs bedarf sodann einer Genehmigung oder Anzeige nach § 37 AWG 2002.

Die gegenständliche, gewerberechtlich genehmigte Betriebsanlage war bislang als Lager für Abfälle gemäß § 37 Abs. 2 Z 5 AWG 2002 vom Genehmigungsregime des AWG 2002 ausgenommen. Die Antragstellerin geht davon aus, dass die geplanten Maßnahmen (vgl. Punkt 2) nunmehr gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 genehmigungspflichtig (vgl. unten Punkt 3.2) sind. Damit gilt der bestehende Lagerplatz gemäß § 78 Abs. 18 AWG 2002 im bisher gewerbe- und baubehördlich genehmigten Ausmaß als nach dem AWG 2002 bewilligt gilt, wo nun Änderungen beantragt werden.

3.3 Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002

Da die Lagerung von mehr als 50 t gefährlichen Abfällen verfahrensgegenständlich ist, liegt gemäß § 2 Abs. 8 Z 3 iVm Anhang 5 Z 5 AWG 2002 ex lege eine wesentliche Änderung vor. Eine wesentliche Änderung ist gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 im ordentlichen Verfahren zu genehmigen.

3.4 Genehmigungsfähigkeit des Projekts

Das Projekt ist im Hinblick auf die Hintanhaltung von Gefährdungen für die durch das AWG 2002 geschützten Schutzgüter optimiert:

- Lärm: Wie dem ausführlichen schalltechnischen Projekt von DI Poosch-Böckl zu entnehmen ist, erfolgt bei den nächstgelegenen Wohnhäusern keine wahrnehmbare Verschlechterung der vorherrschenden Schallsituation (S. 28 des schalltechnischen Projekts). Zudem ist in Bezug auf die Emissionsquelle Lärm noch zu beachten, dass die Schüttboxen dreiseitig eingehaust und mit einem Dach versehen sind, wodurch Lärmemissionen weiter minimiert werden können.
- Luft: Wie der Betriebsbeschreibung (S. 9) zu entnehmen ist, werden staubmindernde Maßnahmen nach dem Stand der Technik durchgeführt. Alle Verkehrswege sind asphaltiert und werden wöchentlich bzw. bei Bedarf feucht gekehrt. Weiters ist auf die bauliche Ausführung der Boxen zu verweisen, die staubmindernd ausgeführt ist. Zudem werden die Schüttungen in den Boxen bei Bedarf besprüht, um zusätzliche Emissionen in die Luft zu verhindern.
- Brandschutz: Auch in Bezug auf den Brandschutz sind entsprechende Maßnahmen (massive STB-Wände, abwechselnde Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren Materialien, Feuerlöscher) projektsimmanent vorgesehen.
- Wasser: In Bezug auf das Schutzgut Wasser ist auszuführen, dass unbedenkliche Dachwässer der Schüttboxen auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden sollen. Verschmutzte Abwässer werden von der Betreiberin als befugter Entsorgerin übernommen und ordnungsgemäß entsorgt. Das Oberflächenwasser der neu asphaltierten Flächen wird gesammelt und als Brauch- oder Löschwasser verwendet.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ist daher festzuhalten, dass durch das gegenständliche Projekt die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit gemäß § 43 Abs. 1 und 3 AWG 2002 gegeben sind, da insbesondere keine Belästigungen oder Gefährdungen für die Nachbarn zu erwarten sind und emissionsmindernde Maßnahmen nach dem Stand der Technik gesetzt werden.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass für die gegenständliche Änderung kein Bericht über den Ausgangszustand gemäß § 39 Abs. 3 Z 9 AWG 2002 vorzulegen ist. Nach dieser Bestimmung ist ein solcher Bericht vorzulegen, wenn *„im Hinblick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Behandlungsanlage, wenn im Rahmen einer Tätigkeit einer IPPC-Behandlungsanlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden“*. Als gefährliche Stoffe gelten gemäß § 2 Abs. 8 Z 11 AWG 2002 Stoffe oder Gemische, die dem europäischen Chemikalienrecht unterliegen. Dieses nimmt aber gerade Abfälle aus seinem Anwendungsbereich aus, weshalb Abfälle nicht als gefährliche Stoffe zu qualifizieren sind (vgl. BMLFUW, Bericht über den Ausgangszustand-Leitfaden, 9). Da somit gefährliche Stoffe nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags sind, ist das entscheidende Kriterium für die Vorlagepflicht eines Berichts über den Ausgangszustand nicht erfüllt.

3.5 Zusätzliche Abfallarten gemäß Recycling-Baustoffverordnung

Mit der am 29. Juni 2015 kundgemachten Recycling-Baustoffverordnung wurden spezifischere Abfallarten, insbesondere für hergestellte Recycling-Baustoffe, eingeführt. Diese neuen Abfallarten gelten gemäß dem Erlass des BMLFUW vom 11.12.2015, BMLFUW-UW.2.1.6/0281-V/2/2015, als von bestehenden Erlaubnissen für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 sowie von bestehenden Genehmigungen im Hinblick auf das Behandlungsverfahren zur Lagerung oder Verwertung umfasst, sofern und soweit sie vom Konsens der Erlaubnis bzw. Genehmigung auch bisher inhaltlich gedeckt waren.

Die nachstehende Tabelle 3 (Tabelle 3 Abfallarten gemäß Recycling-BaustoffVO und bestehende Abfallarten) setzt die neuen Abfallarten jenen korrelierenden, im bestehenden Konsens erhaltenen Abfallarten gegenüber:

SN	SN gemäß Recycling-BaustoffVO	bestehende SN
31490	Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A gemäß Recycling-Baustoffverordnung	31409, 31409 18, 31410, 31411 34, 31411 35, 31427, 31427 17, 31467, 54912, 91501
31491	Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-B gemäß Recycling-Baustoffverordnung	31409, 31409 18, 31410, 31411 34, 31411 35, 31427, 31427 17, 31467, 54912, 91501
31492	Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-E gemäß Recycling-Baustoffverordnung	31411 33, 31411 34, 31411 35, 31467
31493	Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse H-B gemäß Recycling-Baustoffverordnung	31409, 31409 18, 31410, 31411 34, 31411 35, 31427, 31427 17, 31467, 91501
31494	Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-B gemäß Recycling-Baustoffverordnung	31409, 31409 18, 31410, 31411 34, 31411 35, 31467, 54912, 91501
31495	Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-C gemäß Recycling-Baustoffverordnung	31409, 31409 18, 31410, 31411 34, 31411 35, 31467, 54912, 91501
31496	Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-D gemäß Recycling-Baustoffverordnung	31411 34, 31411 35, 31467, 54912, 91501
31497	Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse D gemäß Recycling-Baustoffverordnung	31220
31498	Asphaltnischgut B-D	54912
31499	Asphaltnischgut D	54912

Tabelle 3 Abfallarten (SN) gem. Recycling-BaustoffVO und bestehende Abfallarten (SN)

Die Antragstellerin verfügt über bestehende Genehmigungen für die in Spalte 3 der oben stehenden Tabelle 3 aufgelisteten Abfallarten, welche sowohl gemäß dem Erlass des BMLFUW vom 11.12.2015 als auch nach den Erläuterungen zur Recycling-Baustoffverordnung (Stand Februar 2016, S. 22) als die inhaltlich korrelierenden Abfallarten zu den neuen Abfallarten zu sehen sind. Demnach gelten die eingeführten Abfallarten vom bestehenden Genehmigungsumfang der gegenständlichen Anlage als mitumfasst.

4. Antrag

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen erlaubt sich die Antragstellerin den

A n t r a g
gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002

zu stellen, der Landeshauptmann von Niederösterreich als zuständige Behörde möge das eingereichte Projekt gemäß § 43 AWG 2002 genehmigen.

II. Anregung auf Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen

Im gegenständlichen Fall soll dem Verfahren Dr. Michael Mayr als nichtamtlicher Sachverständiger für den Fachbereich Abfallchemie beigezogen werden, da dieser nach dem Wissensstand der Antragstellerin im Herbst aus dem Landesdienst ausscheiden wird. Nach Ansicht der Antragstellerin ist es aus verfahrenökonomischen Gründen sinnvoller, Herrn Dr. Mayr dem Verfahren auch nach seinem Ausscheiden als nichtamtlichen Sachverständigen beizuziehen; dies nicht nur vor dem Hintergrund, dass er über langjährige Erfahrung als abfallchemischer Sachverständiger verfügt, sondern auch aufgrund des Umstandes, dass er die Verfahren am Standort seit längerem begutachtet und mit dem Standort bestens vertraut ist.

Gemäß § 52 Abs. 2 und 3 AVG kann die Behörde andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen, wenn es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falls geboten ist. Nach der Judikatur des VwGH (VwGH 22.3.1990, 90/06/0032) ist die Besonderheit des Falls gegeben, wenn ein bestimmter Sachverständiger bereits mit der Sachlage vertraut ist.

Dr. Mayr hat in seiner Eigenschaft als Amtssachverständiger die abfallrechtlich relevanten Verfahren am Standort aus abfallchemischer Sicht beurteilt. Vor diesem Hintergrund ist er jedenfalls bestens mit der Sachlage vertraut.

Gemäß § 52 Abs. 3 AVG kann die Behörde auch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist, auch wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 AVG nicht vorliegen. Nach der Literatur handelt es sich bei der Voraussetzung des § 52 Abs. 3 AVG um eine unabhängig von § 52 Abs. 2 AVG bestehende Möglichkeit, nichtamtliche Sachverständige beizuziehen (*Attlmayr, Walzel von Wiesenthreu* (Hrsg.), *Sachverständigenrecht*², 114f; *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 52 Rz 42).

Da Dr. Mayr schon mit der Sachlage vertraut ist, ist bei seiner Beiziehung auch mit einer wesentlichen Beschleunigung des Verfahrens zu rechnen, da sich ein („neuer“) Amtssachverständiger erst in die Akten einlesen müsste. Daher sind auch nach dieser Bestimmung die Voraussetzungen gegeben, dass Dr. Mayr als nichtamtlicher Sachverständiger beigezogen werden kann.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen, erlaubt sich daher die Antragstellerin, anzuregen, die Behörde möge

Dr. Michael Mayr

dem Verfahren als nichtamtlichen Sachverständigen für den Bereich Abfallchemie gemäß § 52 Abs. 2 oder 3 AVG beiziehen.

Die Antragstellerin erklärt sich bereits jetzt bereit, die Kosten des nichtamtlichen Sachverständigen in Höhe von € 7.000,-- zu übernehmen.

Wien, am 18.8.2016

Fischer Entsorgungs- und Transport GmbH

